

Ausländerrecht für japanische Staatsangehörige mit besonderem Augenmerk auf deren Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet

*Thorsten Maiwald / Ulrich Ott **

- I. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen
- II. Ausländerpolitische Zielsetzungen der Bundesrepublik
- III. Ausländerrecht der Bundesrepublik
- IV. Voraussetzungen der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - 1. Materielle Voraussetzungen
 - a) Unselbständige Erwerbstätigkeit
 - b) Selbständige Erwerbstätigkeit
 - c) Sonderregelungen für japanische Staatsangehörige
 - 2. Verfahrensvorschriften
 - a) Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise
 - b) Einreise im Visumverfahren

I. VÖLKERRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gewährung von Aufenthalt für Ausländer im eigenen Hoheitsgebiet ist ein Recht, aber keine Pflicht des souveränen Staates. Es gibt nach geltendem Völkerrecht keine internationale Freizügigkeit. *“Every state is, and must remain, master in its own house, and this is of special importance with regard to the admission of aliens”*. Abgesehen von bestimmten elementaren Regeln des Fremdenrechts ist deshalb allgemein nur anerkannt, dass jeder Staat selbst bestimmen kann, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer in sein Gebiet einreisen und sich darin aufhalten darf. Ebenso können sich Beschränkungen der staatlichen Souveränität aufgrund – völkerrechtlicher – Verträge ergeben. Im Verhältnis Japans zur Bundesrepublik Deutschland ist im hier interessierenden Zusammenhang insbesondere der „Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan“ vom 20.7.1927 zu erwähnen. Dieser enthält verschiedene Meistbegünstigungsklauseln. Das bedeutet, dass sich Japan und Deutschland verpflichtet haben, den Staatsangehörigen des Vertragspartners bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mindestens dieselben Rechte einzuräumen, wie ausländischen Staatsangehörigen anderer Staaten in vergleichbarer Situation.

* Seit der ersten Veröffentlichung dieses Beitrages in der ZJapanR 8 (1999) 99-105 hat sich die einschlägige Rechtslage in Deutschland so erheblich verändert, dass sich der Abdruck einer aktualisierten Fassung anbietet (*Anm. d. Red.*)
Der vorliegenden Fassung liegt der Vortrag zugrunde, den Thorsten Maiwald am 18. Februar 2004 im Rahmen einer Gemeinschaftsveranstaltung des Japan-Clubs Stuttgart e.V., der Deutsch-Japanischen Gesellschaft und der DJJV in Stuttgart gehalten hat.

II. AUSLÄNDERPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN DER BUNDESREPUBLIK

Ist ein Staat – völkerrechtlich – berechtigt, die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zu regeln und beides von bestimmten sachlich bedingten Voraussetzungen abhängig zu machen, und will der Staat von dieser Kompetenz Gebrauch machen, setzt dies die Definition ausländerpolitischer Grundpositionen voraus, an denen sich das spätere staatliche Handeln ausrichtet.

Die Ausländerpolitik der Bundesrepublik ist gerichtet auf die Integration der rechtmäßig in der Bundesrepublik lebenden Ausländer, insbesondere der angeworbenen ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien, sowie die Begrenzung des weiteren Zuzugs aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

Deutschland ist, auch wenn sich in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union auch nur annähernd so viele Ausländer niedergelassen haben wie im Bundesgebiet, kein Einwanderungsland. Deutschland hat nämlich zu keiner Zeit eine aktive Politik der Aufnahme von Ausländern mit dem Ziel ihrer dauerhaften Niederlassung betrieben.

Grundlage der oben erwähnten Begrenzungs politik ist vielmehr die Beibehaltung des uneingeschränkten Anwerbestopps. Diese im November 1973 von der Bundesregierung getroffene Maßnahme bedeutet nicht nur das Ende der zuvor praktizierten Anwerbung von Arbeitnehmern aus Staaten außerhalb der Europäischen Union, sondern lässt grundsätzlich die Einreise aus diesen Staaten zur Arbeitsaufnahme in Deutschland nicht zu. Dies betrifft sowohl die unselbständige als auch die selbständige Erwerbstätigkeit. Zwar ist über die Beibehaltung des Anwerbestopps – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung – in jüngster Zeit wiederholt öffentlich diskutiert worden. So sieht insbesondere das Zuwanderungsgesetz, das derzeit im Ausschuss nach Artikel 77 des Grundgesetzes, dem sogenannten „Vermittlungsausschuss“, beraten wird, einen Anwerbestopp nur noch für gering qualifizierte Beschäftigungen vor. Doch ist angesichts der aktuellen politischen Kräfteverhältnisse sowie der Lage auf dem Arbeitsmarkt davon auszugehen, dass auch dann, wenn das Zuwanderungsgesetz zustande kommen sollte, der Anwerbestopp bis auf Weiteres beibehalten wird.

III. AUSLÄNDERRECHT DER BUNDESREPUBLIK

Das am 1.1.1991 in Kraft getretene und nach wie vor gültige Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts hat u. a. die Aufgabe, die ausländerpolitischen Grundpositionen und die sich daraus für das behördliche Handeln ergebenden Verhaltensanweisungen auf eine allgemeine gesetzliche Grundlage zu stellen. Durch die im Gegensatz zur früheren Ausländergesetzgebung sehr detaillierten gesetzlichen Vorgaben werden die Ermessensspielräume der Verwaltung im Interesse sowohl der Rechts- und Erwartensicherheit der Ausländer als auch einer einheitlichen Entscheidungsfindung eingegrenzt.

Das Ausländergesetz (AuslG) normiert deshalb an einigen Stellen klare gesetzliche Ansprüche. Allerdings beschränken sich die gesetzlichen Ansprüche im wesentlichen auf den Bereich des Ehegatten- bzw. Familiennachzugs.

Soweit es um die Einreise und den Aufenthalt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geht, gibt es dagegen grundsätzlich keine Anspruchstatbestände. Im Gegenteil, § 10 Abs. 2 AuslG, der insoweit den Anwerbestopp gesetzlich festschreibt, bestimmt ausdrücklich, dass eine unselbständige Erwerbstätigkeit mit einer Dauer von über drei Monaten nur zulässig ist, wenn dies in einer speziellen gesetzlichen Vorschrift erlaubt wird.

Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen sind die Bestimmungen des Arbeitserlaubnisrechts von zentraler Bedeutung. Während nämlich die allgemeinen berufs- oder gewerberechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit auch von deutschen Staatsangehörigen zu erfüllen sind, betrifft das Erfordernis einer Aufenthalts- und einer Arbeitsgenehmigung ausschließlich ausländische Staatsangehörige.

IV. VORAUSSETZUNGEN DER AUFNAHME EINER ERWERBSTÄTIGKEIT

1. *Materielle Voraussetzungen*

a) *Unselbständige Erwerbstätigkeit*

Zentrale aufenthaltsrechtliche Rechtsvorschrift für die Zulässigkeit eines Aufenthalts zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist die sogenannte Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV). Danach darf Ausländern für die Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten eine Aufenthaltsgenehmigung nur erteilt werden, wenn eine erforderliche Arbeitsgenehmigung und eine sonstige erforderliche Berufsausübungserlaubnis in Aussicht gestellt oder erteilt sind.

Hinzu kommt, dass nicht für jede mögliche unselbständige Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann. Vielmehr enthält die AAV einen abschließenden Katalog von Tätigkeiten. Darunter fallen z. B. bestimmte Formen der Aus- und Weiterbildung, Werkvertragarbeitnehmertätigkeiten sowie u. a. eine Tätigkeit als Wissenschaftler, leitender Angestellter, Seelsorger und Berufssportler.

Bei den in der AAV vorgesehenen Möglichkeiten der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit handelt es sich des Weiteren um reine Ermessenstatbestände. Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung wird nicht eröffnet.

In einer Reihe von Fällen wird das Ermessen dadurch eingeschränkt, dass die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig ist. Sofern eine Aufenthaltsgenehmigung nach der AAV nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erteilt werden darf, genügt das Vorliegen eines rein betrieblichen Interesses nicht. Vielmehr müssen über das Privatinteresse hinausgehende Belange der Allgemeinheit für eine Tätigkeit des ausländischen Staatsangehörigen

sprechen. Maßgeblich für die Bejahung eines öffentlichen Interesses können insbesondere sein:

- der Erhalt bestehender Arbeitsplätze,
- die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und
- Beschäftigungen in Bereichen, von denen besondere Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt erwartet werden können.

Ergänzt wird die AAV durch die am 1.8.2000 in Kraft getretene „Verordnung über Arbeitserlaubnisse für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-AV)“. Mit dieser Verordnung wurde angesichts eines akuten Mangels an IT-Fachleuten für diesen Personenkreis eine Sonderregelung getroffen. Auf der Grundlage der IT-AV sollte - zeitlich befristet bis Ende 2004 - zunächst bis zu 20.000 IT-Fachkräften ein Beschäftigungsaufenthalt ermöglicht werden, wobei die Beschränkung auf ein Kontingent von bis zu 20.000 IT-Fachkräften mittlerweile aufgehoben wurde. In den in der IT-AV genannten Fällen besteht – ausnahmsweise – in der Regel ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Ist eine Tätigkeit nicht in der AAV bzw. der IT-AV genannt, kann eine Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden, es sei denn im Einzelfall läge ein besonderes z. B. ein arbeitsmarktpolitisches Interesse vor. Das besondere öffentliche Interesse geht über das öffentliche Interesse hinaus, d. h. es müssen überragende wichtige Interessen der Allgemeinheit tangiert sein.

Entsprechende Grundsätze gelten auch für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung. Die Erteilungsvoraussetzungen für Personen, die aus dem Ausland kommend in die Bundesrepublik einreisen wollen, richten sich nach der Anwerbestoppausnahme-Verordnung (ASAV). Ergänzt wird die ASAV durch die „Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IT-ArGV)“, die das Gegenstück zur IT-AV für den Bereich der Arbeitsgenehmigung bildet. Die Regelungen der ASAV sind nahezu identisch mit denen der AAV. Entsprechendes gilt für die IT-ArGV im Verhältnis zur IT-AV. Allerdings richten sich die ASAV und die IT-ArGV an die Arbeitsverwaltung, die AAV und die IT-AV an die Ausländerverwaltung. Nach der Verwaltungsorganisation der Bundesrepublik handelt es sich bei der ersteren um Bundesverwaltung, bei der letzteren im wesentlichen um Länderverwaltung.

b) Selbständige Erwerbstätigkeit

Rechtsgrundlage für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind §§ 7, 13 i.V.m. § 15 oder § 28 des AuslG. Eine selbständige Erwerbstätigkeit umfasst nicht nur die Betätigung als Einzelunternehmer, sondern auch vergleichbare Tätigkeiten, etwa als

- geschäftsführungsberechtigter Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG (offene Handelsgesellschaft) oder einer KG (Kommanditgesellschaft),
- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z. B. Geschäftsführer einer GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- leitender Angestellter mit Generalvollmacht oder Prokura,
- unselbständiger Reisegewerbetreibender (z. B. als unselbständiger Handelsvertreter) sowie
- Stellvertreter (nach § 45 der Gewerbeordnung oder § 9 des Gaststättengesetzes).

Auch für Ausländer, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, gilt der Grundsatz der Zuwanderungsbegrenzung. Eine Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit darf (Ermessen, kein Anspruch) regelmäßig nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse ist zu bejahen, wenn und soweit an der Ausübung einer bestimmten selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Ausländer insbesondere ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes örtliches Bedürfnis besteht.

c) Sonderregelungen für japanische Staatsangehörige

Für japanische Staatsangehörige gelten die allgemeinen Grundsätze nicht uneingeschränkt. Vielmehr greifen zu ihren Gunsten Sonderregelungen ein.

Ausgangspunkt dieser Sonderregelungen ist der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 20.7.1927, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan in Kraft seit 2.8.1951.

Artikel I dieses Vertrages bestimmt, dass die Angehörigen eines jeden vertragsschließenden Staates volle Freiheit genießen sollen, überall die Gebiete des anderen Staates zu betreten und sich dort aufzuhalten.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die ausländerrechtlichen Vorschriften auf japanische Staatsangehörige überhaupt nicht mehr anzuwenden wären. Die Regelung in Artikel I des Vertrages steht vielmehr wie alle entsprechenden Bestimmungen ähnlicher Verträge unter dem Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch den Einreisewilligen. Die Angehörigen der Vertragsstaaten genießen im anderen Vertragsstaat die im Vertrag aufgeführten Rechte unter der Voraussetzung, „dass sie sich nach den Landesgesetzen richten“. Dies bedeutet, dass alle ausländerrechtlichen Vorschriften durch den Vertrag unberührt geblieben sind. Das Ausländergesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen sind daher grundsätzlich anwendbar. Sowohl selbständige als auch unselbständige Erwerbstätigkeiten stehen daher unter dem Vorbehalt aufenthaltsrechtlicher Gestattung.

Allerdings tragen die innerstaatlichen deutschen Regelungen der Tatsache dieser besonderen Vereinbarung mit Japan Rechnung.

Für die unselbständige Erwerbstätigkeit regelt § 9 AAV (ebenso § 9 ASAV im Bereich des Arbeitserlaubnisrechts), dass japanischen Staatsangehörigen, abweichend von dem engen Katalog der ansonsten für Ausländer überhaupt nur eröffneten unselbständigen Erwerbstätigkeiten, für jede denkbare Art der unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden kann. Es handelt sich dabei insgesamt um eine Ermessensentscheidung. Allgemeine Erwägungen wie das bloße Fehlen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder eines besonderen örtlichen Bedürfnisses können für sich allein grundsätzlich die Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht rechtfertigen, wohl aber z. B. die Tatsache, dass im eigenen Land auf dem regulären Arbeitsmarkt geeignete Arbeitskräfte eigener oder fremder vorrangiger Staatsangehörigkeit (insbesondere EU-Bürger) für die in Frage kommende Beschäftigung verfügbar sind.

Entsprechendes gilt für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Im Rahmen der Gegenseitigkeit ist der bestehende Handels- und Schifffahrtsvertrag zu berücksichtigen. Die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung steht insoweit im Ermessen der Behörde.

2. *Verfahrensvorschriften*

Für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigen Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung und in der Regel eine Genehmigung zur Beschäftigung als Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnis).

a) *Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Einreise*

Grundsätzlich hat der Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung in seinem Heimatland vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Visumverfahren bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) zu beantragen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 9 der „Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)“ geregelt. Nach § 9 Absatz 1 DVAuslG in der seit 15.12.2000 geltenden Fassung können unter anderen die Staatsangehörigen von Japan eine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung auch nach der (visumfreien) Einreise in die Bundesrepublik einholen.

Nach der Einreise in die Bundesrepublik ist bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu stellen. Ausländerbehörden sind in Baden-Württemberg die Bürgermeisterämter der Stadtkreise, die Landratsämter sowie die Großen Kreisstädte. Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält oder aufzuhalten beabsichtigt. Der Antrag ist vor Ablauf von drei Monaten nach der Einreise zu stellen, sollte aber zweckmäßigerweise unverzüglich nach der Einreise gestellt werden.

Sofern die Ausübung einer arbeitserlaubnispflichtigen Erwerbstätigkeit beabsichtigt ist, gilt Folgendes:

Sofern die Ausländerbehörde nicht bereits beabsichtigt, die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung gestützt auf allgemeine ausländerrechtliche Gesichtspunkte abzulehnen, kommt der Frage, ob die Arbeitsverwaltung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis bereit ist, maßgebliche Bedeutung zu (vgl. § 1 AAV). Die Ausländerbehörde wird daher die Aufenthaltsgenehmigung entweder mit der Auflage „Arbeitsaufnahme nur mit gültiger Arbeitsgenehmigung“ verbinden oder vor der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung eine Beteiligung der Arbeitsverwaltung veranlassen, um zu klären, ob die Arbeitsverwaltung die Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Aussicht stellt. Im letzteren Falle wird die Ausländerbehörde die Aufenthaltsgenehmigung erst erteilen, wenn von der Arbeitsverwaltung die Erteilung der erforderlichen Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt worden ist.

Im Rahmen ihrer Prüfung hat die Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt) insbesondere zu klären, ob der Arbeitsplatz mit einem bevorrechtigten Arbeitnehmer besetzt werden kann, d.h. ob im Inland auf dem regulären Arbeitsmarkt geeignete Arbeitskräfte eigener oder fremder vorrangiger Staatsangehörigkeit (insbesondere EU-Bürger) für die in Frage kommende Beschäftigung verfügbar sind. Diese Prüfung setzt voraus, dass der Agentur für Arbeit vom Arbeitgeber ein konkretes Stellenangebot erteilt wurde. Ohne diese „Arbeitsmarktprüfung“, die verfahrensbedingt einige Wochen in Anspruch nimmt, darf die Agentur für Arbeit die Arbeitserlaubnis für den ausländischen Bewerber auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nicht zusichern. Sofern es sich nicht um Großfirmen handelt, von denen der Agentur für Arbeit laufend eine Vielzahl von Stellenangeboten vorliegen, empfiehlt es sich daher für den Arbeitgeber, spätestens einen Monat vor der Einreise des Arbeitnehmers wegen des Stellenangebots mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen.

Nach der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung kann bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit die Arbeitserlaubnis beantragt werden. Solange die Arbeitserlaubnis nicht erteilt ist, darf die Beschäftigung nicht ausgeübt werden.

Welche Nachweise der Ausländerbehörde vorzulegen sind, richtet sich nach deren Anforderungen, die unter Umständen örtlich differieren können. Vorzulegen sind in der Regel ein „Führungszeugnis“, d. h. ein Nachweis darüber, dass keine strafrechtlichen Verfehlungen vorliegen, der Nachweis der Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes in der Bundesrepublik, Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage, gegebenenfalls auch Qualifikationsnachweise.

b) Einreise im Visumverfahren

Auch wenn die Arbeitsmarktprüfung – wie bereits beschrieben – vor der Einreise durchgeführt wird, ist bis zur Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis mit einer Verfahrensdauer von im günstigsten Fall zwei Wochen, unter Umständen aber auch erheblich länger zu rechnen. Um die angestrebte Beschäftigung zeitnah nach der Einreise aufnehmen zu können, kann sich daher eine Einreise im Visumverfahren empfehlen, obwohl diese auch bei japanischen Staatsangehörigen, die

hier eine Beschäftigung ausüben wollen, seit dem 15.12.2000 nicht mehr vorgeschrieben ist. Das Auswärtige Amt hat zugesagt, dass Visumanträge japanischer Staatsangehöriger von den deutschen Auslandsvertretungen auch weiterhin entgegengenommen werden.

Soll die Einreise im Visumverfahren erfolgen, sind der zuständigen deutschen Auslandsvertretung sämtliche erforderlichen Nachweise vorzulegen, unter anderem ein Führungszeugnis, der Nachweis der Sicherstellung des Lebensunterhalts einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes in der Bundesrepublik, Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage, gegebenenfalls Qualifikationsnachweise. Im übrigen empfiehlt es sich, solche Unterlagen, Referenzen, etc. vorzulegen, die einen günstigen Einfluss auf die Ermessensentscheidung haben könnten.

Soweit die Prüfung durch die deutsche Auslandsvertretung ergibt, dass Versagungsgründe für die beantragte Aufenthaltsgenehmigung nicht vorliegen und die Auslandsvertretung den Antrag nicht schon von sich aus aus Ermessensgründen ablehnt, leitet sie die Antragsunterlagen der zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet mit der Bitte um Zustimmung zur Visumerteilung zu. Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufzuhalten beabsichtigt. Ist ein beabsichtigter gewöhnlicher Aufenthalt noch nicht bekannt, entscheidet die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt. Dies wird in der Regel die Ausländerbehörde sein, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

Sofern – was die Regel sein wird – die Ausübung einer arbeitserlaubnispflichtigen Erwerbstätigkeit mit einer Dauer von über drei Monaten beabsichtigt ist, gilt Folgendes:

Die zuständige Ausländerbehörde verweigert eventuell ohne Beteiligung der Arbeitsverwaltung die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bereits aufgrund allgemeiner ausländerrechtlicher Gesichtspunkte. Kommt dagegen aus Sicht der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Betracht, so ist es wie beim vom Inland aus betriebenen Verfahren von maßgeblicher Bedeutung, ob die Arbeitsverwaltung die Erteilung einer Arbeitserlaubnis in Aussicht stellt (§ 1 AAV). Wird die Arbeitserlaubnis in Aussicht gestellt und liegen auch keine sonstigen Versagungsgründe für die beantragte Aufenthaltsgenehmigung vor, wird die örtlich zuständige Ausländerbehörde der Visumerteilung gegenüber der deutschen Auslandsvertretung zustimmen. Diese erteilt sodann die beantragte Aufenthaltsgenehmigung in der Form des Visums. Mit dem Visum kann der Ausländer zur Aufnahme der von ihm beabsichtigten Erwerbstätigkeit in das Bundesgebiet einreisen.

Nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland werden von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde auf Antrag die Aufenthaltsgenehmigung und vom örtlich zuständigen Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis erteilt. Über beide Anträge kann dann kurzfristig entschieden werden, da die erforderlichen Überprüfungen bereits im Rahmen des Visumverfahrens vorgenommen wurden.

SUMMARY

Following their article on the German immigration laws in the No. 8 (1999) issue of the ZJAPANR / J.JAPAN.L., the authors now present an up-dated version of that contribution taking into account the important legal changes since 1999. The article first deals shortly with the legal frame of public international law, the immigration policy of the German Government, and the German immigration law. The authors, who both hold positions in the Ministry of the Interior of the Federal State of Baden-Württemberg, then give a very dense description of the relevance and consequences that the immigration laws of the Federal Republic of Germany have for Japanese citizens. Special attention is given to the concession of working permits to Japanese nationals in Germany and the requirements that have to be fulfilled as well as the procedural steps for obtaining them.

(The Editors)